

---

## S 14 U 189/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 U 189/01
Datum	17.10.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 269/02
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Klägerin hat im übrigen 250,- Euro wegen mißbräuchlicher Rechtsverfolgung an die Landeskasse zu zahlen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Veranlagung der Klägerin nach dem für die Mitgliedsunternehmen der Beklagten ab 2001 geltenden Gehörtarif.

Die Klägerin ist seit Januar 1998 Mitglied der Beklagten und in deren Unternehmensverzeichnis eingetragen; sie befasst sich mit der Vermietung von Immobilien.

Mit Bescheid vom 27.06.2001 veranlagte die Beklagte die Klägerin mit Wirkung ab 01.01.2001 nach dem ab diesem Zeitpunkt geltenden Gehörtarif zur Gehörtarifstelle 12 mit der Gefahrklasse 1,50 für das Jahr 2001 bzw. 1,55 ab dem Jahr 2002 als Unternehmensart "Verwaltung, Vermietung unbeweglicher Sachen";

---

zuvor war sie nach dem ab dem 01.01.1998 geltenden Gefahrtarif zu gleicher Gefahrtarifstelle mit gleicher Unternehmensart, allerdings mit der Gefahrklasse 1,25 veranlagt. Den hiergegen erhobenen Widerspruch, mit welchem die KlÄxgerin eine ungerechtfertigte ErhÄ¶hung der Gefahrklasse geltend machte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.08.2001 unter Hinweis auf das geÄ¶nderte VerhÄ¶ltnis der fÄ¶r die Festlegung der Gefahrklassen maÄ¶gebenden beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zu den gezahlten EntschÄ¶digungsleistungen im Beobachtungszeitraum zurÄ¶ck.

Hiergegen richtet sich die am 07.09.2001 erhobene Klage, mit welcher die KlÄxgerin zum einen ungerechtfertigte ErhÄ¶hung der Gefahrklasse, zum anderen fehlerhafte Zuordnung ihres Unternehmens zur Gefahrtarifstelle 12 geltend macht.

Wegen der sonstigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der die KlÄxgerin betreffenden Beitragsakte der Beklagten Bezug genommen.

II.

Das Gericht konnte nach AnhÄ¶rung der Beteiligten ohne mÄ¶ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid ([Ä§ 105 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) entscheiden, da der Sachverhalt geklÄ¶rt war und die Streitsache auch keine besonderen Schwierigkeiten tatsÄ¶chlicher oder rechtlicher Art aufwies.

Die zulÄ¶ssige Klage ist nicht begrÄ¶ndet.

Die Beklagte hat die KlÄxgerin zutreffend nach dem ab 01.01.2001 geltenden Gefahrtarif zur Gefahrtarifstelle 12 mit der Unternehmensart "Vermietung, Verwaltung unbeweglicher Sachen" veranlagt. Die KlÄxgerin ist insoweit durch den Bescheid vom 27.06.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.08.2001 nicht im Sinne von [Ä§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) beschwert. Die Unternehmensart "Verwaltung, Vermietung unbeweglicher Sachen", erfasst von ihrer Wortbedeutung her Unternehmensgruppen die bÄ¶romÄ¶ig betrieben werden und auf dem Gebiet der geschÄ¶ftsmÄ¶igigen Besorgung von Immobilienangelegenheiten fÄ¶r andere Personen tÄ¶tig sind. Die KlÄxgerin befasst sich mit der Vermietung von Immobilien und ist von daher zutreffend veranlagt worden. Substanzierte Einwendungen hiergegen werden klÄxgerseits nicht erhoben; auch ist nicht ersichtlich, welche andere Zuordnung zu einer Gefahrtarifstelle die KlÄxgerin Ä¶berhaupt fÄ¶r sich in Anspruch nehmen mÄ¶chte. Ebenso unsubstanziert sind die RÄ¶gen der KlÄxgerin hinsichtlich der Berechnung der Gefahrklasse, so dass das Gericht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¶nde gemÄ¶Ä¶ [Ä§ 136 Abs. 3 SGG](#) absieht und auf die zutreffenden Darlegungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid, ergÄ¶nzend ihrer AusfÄ¶hrungen im Schriftsatz vom 13.09.2001 Bezug nimmt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§Ä§ 192, 193 SGG](#).

Unter BerÄ¶cksichtigung des gÄ¶nzlich unsubstanzierten Sachvortrages der

---

Klägerin, welcher sich in pauschalen Behauptungen erschließt, hat es das Gericht für angemessen erachtet, die Klägerin in angemessener Weise an den Verfahrenskosten zu beteiligen; da sie offensichtlich weiterhin nicht bereit ist, sich mit den ausführlichen Darlegungen der Beklagten in gebotener Form auseinanderzusetzen, vielmehr bei ihren pauschalen, unsubstanzierten Einwendungen verbleibt, wertet das Gericht die Aufrechterhaltung der Klage als rechtsmissbräuchlich ([§ 192 Abs. 1 Ziffer 2 SGG](#)). Das Gericht hält es insoweit für angemessen, den durch die Inanspruchnahme einer Stunde richterlicher Tätigkeit für die Absetzung dieses Gerichtsbescheides entstandenen Zeitaufwand mit einer Kostenbeteiligung von 250,- Euro abzugelten. Zu hoffen bleibt abschließend, dass sich die Klägerin nunmehr endlich auch der fehlenden beitragsrechtlichen Auswirkungen der von ihr gerügten Gefahrklassenerhöhungen bewusst wird und von weiterer Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes absieht.

Erstellt am: 30.07.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024